Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 5 RKn 76/67

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 29. Mai 1969

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

.

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat in der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1969 durch

Senatspräsident	Dr. Dapprich - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. Witte,
Bundesrichter	Schröder,
Bundessozialrichter	van Bürck und
Bundessozialrichter	Wolff

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1967 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 17. Oktober 1963 und des Widerspruchsbescheids vom 21. August 1964 festgestellt wird, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, sich darauf zu berufen, daß zwischen ihr und dem Kläger in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 kein gültiges Pflichtversicherungsverhältnis bestanden hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der bei der Beklagten als Dienstordnungs(DO)-Angestellter beschäftigte Kläger in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 der knappschaftlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglied angehört hat.

Der am 27. September 1927 geborene Kläger war vom 1. August 1952 an als Angestellter bei der Beklagten tätig. Am 1. August 1957 wurde er nach Maßgabe der Vorschriften der Dienstordnung für Angestellte der Knappschaften vom 10. April 1941 (DO 1941) dienstordnungsmäßig angestellt.

Am 28. März 1961 faßte der Vorstand der Beklagten den Beschluß, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ein Verlangen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DO 1941 auf Fortsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gestellt werde. Dieser Beschluß wurde allen DO-Angestellten mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1963 beanstandete die Beklagte die von ihr für den Kläger in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 gemäß § 187 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DO 1941 entrichteten Beiträge zur fortgesetzten Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, weil diese unwirksam seien. Die nach § 14 Abs. 2 DO 1941 fortgesetzte Versicherung der ab 1. Januar 1957 in das DO-Verhältnis übernommenen Angestellten könne nicht als Pflichtversicherung gewertet werden, weil sich aus den Formulierungen "scheidet aus" in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

§ 187 RKG und "fortsetzen" in § 14 DO 1941 ergebe, daß es sich bei der fortgesetzten Rentenversicherung nur um eine freiwillige Weiterversicherung handeln könne. Eine freiwillige Weiterversicherung sei aber in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Inkrafttreten des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) nur noch möglich, wenn die Voraussetzungen des § 33 RKG oder des Art. 2 § 3 KnVNG gegeben seien. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 1964 zurückgewiesen.

Mit der vor dem Sozialgericht (SG) Aachen erhobenen Klage forderte der Kläger die Feststellung, daß in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 ein Pflichtversicherungsverhältnis bei der Aachener Knappschaft bestanden habe. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 6. Mai 1965 abgewiesen. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen auf die vom Kläger eingelegte Berufung abgeändert und festgestellt, daß der Kläger in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 der knappschaftlichen Versicherung als Pflichtmitglied angehört habe. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beteiligten seien in der streitigen Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 davon ausgegangen, daß der Kläger nach § 187 Abs. 1 Satz 1 RKG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DO 1941 zu versichern gewesen sei. Ob § 14 Abs. 2 der DO 1941 auch auf solche Angestellte habe Anwendung finden sollen, die - wie der Kläger - erst nach dem Erlaß der DO 1941 DO-Angestellte geworden seien, könne dahinstehen, weil sich die Beklagte aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben an der Versicherung des Klägers während der streitigen Zeit festhalten lassen müsse. Zwischen der Beklagten in ihrer Doppeleigenschaft als Versicherungsträger und Arbeitgeber einerseits

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und ihren Angestellten andererseits habe Klarheit darüber bestanden, daß für jeden Angestellten, der in das DO-Verhältnis trat, die Versicherung fortgesetzt wurde. Die Beklagte könne sich nicht rückwirkend von ihrer Übung lossagen, die Versicherung für die DO-Angestellten fortzusetzen. Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses könne von der Beklagten auch deshalb nicht verneint werden, weil ein Anerkenntnis im Sinne des § 137 Satz 2 RKG vorliege. Daß es sich bei dem Versicherungsverhältnis um ein Pflichtversicherungsverhältnis gehandelt habe, ergebe sich schon aus dem Wortlaut des § 187 Abs. 1 Satz 2 RKG, wonach ein Ausscheiden aus der bisherigen Pflichtversicherung nur erfolge, soweit nicht die DO etwas anderes bestimme. Hier habe aber die DO etwas anderes bestimmt. Die Beklagte selbst habe in der streitigen Zeit auch ein Pflichtversicherungsverhältnis angenommen und bei allen Renten, die bis zu diesem Zeitpunkt für DO-Angestellte festgesetzt worden seien, die entsprechenden Beiträge als Pflichtbeiträge berücksichtigt. Gegen das Urteil wurde die Revision zugelassen.

Zur Begründung der von der Beklagten eingelegten Revision trägt diese vor, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Pflichtversicherungsverhältnisses oder eines Weiterversicherungsverhältnisses seien nicht gegeben. Grundsätzlich schieden nach § 187 Abs. 1 Satz 2 RKG, der dem § 149 Abs. 1 RKG idF vom 23. Juni 1923 entspreche, Angestellte der Knappschaften aus der knappschaftlichen Rentenversicherung aus, sobald ihnen durch die DO Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung eingeräumt werde. Die in § 187 Abs. 1 Satz 2 RKG vorgesehene Möglichkeit, daß die DO etwas anderes bestimmen könne, sei im wesentlichen historisch bedingt durch die Tatsache, daß die knappschaftliche Versicherung zuvor die Merkmale einer betrieblichen Versorgungseinrichtung getragen habe. Die DO habe ursprünglich lediglich in den Fällen eine abweichende Regelung im Wege einer damaligen Übergangs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

maßnahme treffen sollen, in denen das Erlöschen der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis zu einer Gefährdung der Alterssicherung des betreffenden Bediensteten geführt hätte. Eine Regelung, die das Erlöschen der Pflichtversicherung als solcher verhindert habe, sei aber in der DO 1941 nicht getroffen worden. Wenn § 14 Abs. 2 DO 1941 unter bestimmten Voraussetzungen eine "Fortsetzung" der Rentenversicherung vorsehe, so könne diese Vorschrift als Überleitungsregelung weder ihrem Sinne noch ihrem Wortlaut nach als Rechtsgrundlage für das Weiterbestehen eines Rentenversicherungsverhältnisses des Klägers herangezogen werden. Sie enthalte ihrer Natur nach eine Übergangsregelung zur Erhaltung bereits erworbener Anwartschaften. Selbst wenn der Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Verbleiben in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorsehen würde, wäre eine solche Absprache insoweit gemäß § 185 Abs. 1 Satz 3 RKG nichtig, weil sie von der DO 1941 nicht gedeckt werde. Der Grundsatz von Treu und Glauben könne im öffentlichen Recht nicht durchgreifen, wenn eine Verwaltungsstelle ihr bisheriges rechtswidriges Verhalten beende. Ein Versicherungsverhältnis könne nicht durch eine dem Gesetz zuwiderlaufende Verwaltungsübung, sondern nur auf gesetzlicher Grundlage entstehen. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung müsse Vorrang vor dem Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben haben. Ihr sei die Fehlerhaftigkeit ihres Handelns bis zur Beanstandung der Beiträge unbekannt gewesen. Als sie die Fehlerhaftigkeit erkannt habe, sei sie verpflichtet gewesen, den gesetzmäßigen Zustand wieder herbeizuführen. Ein Anerkenntnis im Sinne des § 137 Satz 2 RKG könne nicht angenommen werden, weil sich ein solches Anerkenntnis unzweideutig auf die Frage der Versicherungspflicht beziehen müsse. Allein aus der Tatsache, daß die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin auch nach der DO-mäßigen Anstellung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Klägers fiktive Beiträge entrichtet habe, ergebe sich kein Anerkenntnis einer Versicherungspflicht durch die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Versicherungsträgerin. Wenn sie als Arbeitgeberin im Rahmen des Dienstverhältnisses irrig von einer Versicherungspflicht ihrer Angestellten ausgehe, sei sie in ihrer Eigenschaft als Versicherungsträgerin nicht daran gebunden. Selbst wenn man aber die rechtliche Zulässigkeit der Fortsetzung der Rentenversicherung unterstelle, habe die Fortsetzung nur in Form einer freiwilligen Weiterversicherung erfolgen können. Eine Pflichtversicherung erstrecke sich auf die von ihr erfaßten Personen kraft Gesetzes, unabhängig von der Willensentscheidung des Versicherungsträgers oder des Angestellten. Der Begriff "fortsetzen" werde auch im Rentenversicherungsrecht stets im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung verwandt (§§ 1233 RVO, 33 RKG). Eine freiwillige Weiterversicherung des Klägers sei gesetzlich ausgeschlossen gewesen, weil die Voraussetzungen des § 33 RKG oder des Art. 2 § 3 KnVNG nicht gegeben gewesen seien. Daher seien die streitigen Zeiten von der Beklagten mit Recht beanstandet worden.

Die Beklagte beantragt,

> das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Aachen vom 6. Mai 1965 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, daß die Beklagte - ebenso wie alle anderen Knappschaften - mehr als 40 Jahre hindurch anerkannt habe, daß ihre DO-Angestellten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (früher Pensionsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sicherung) pflichtversichert geblieben seien. Die geschichtliche Entwicklung ergebe sich aus einem beigefügten Protokollauszug der 14. Sitzung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaften der Knappschaften am 1. Juli 1952, die in Gegenwart eines Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit stattgefunden habe. In dem Protokoll wird festgestellt, daß die bisherige Regelung, wonach die knappschaftliche Rentenversicherung für die Knappschaftsangestellten, die vor dem Inkrafttreten der DO, das ist bis zum 31. März 1939, dienstordnungsmäßig angestellt worden sind, fortbesteht. Weiter wird in dem Protokoll die Ansicht vertreten, die DO besage nichts über ein Fortbestehen der Rentenversicherung nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung für die übrigen DO-Angestellten. Der Vorstand spreche sich aber im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller DO-Angestellten der Knappschaften dafür aus, auch bei den nach dem 31. März 1939 in das DO-Verhältnis übernommenen und noch künftig zu übernehmenden Angestellten die knappschaftliche Rentenversicherung über den Zeitpunkt der DO-Anstellung hinaus als fortbestehend anzusehen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist an sich unbegründet; sie führte lediglich zu einer geringfügigen Änderung des Urteils des LSG.

Mangels Vorliegens eines Rechtsschutzbedürfnisses konnte zwar nicht festgestellt werden, daß während der streitigen Zeit ein Pflichtversicherungsverhältnis bestanden hat, doch war festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, sich darauf zu berufen, daß zwischen ihr und dem Kläger in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960 kein gültiges Pflichtversicherungs-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verhältnis in der knappschaftlichen Rentenversicherung bestanden hat.

Rechtsgrundlage dieser Feststellung ist § 137 Satz 2 RKG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor; denn die Beklagte hat bereits früher in ihrer Eigenschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht des Klägers anerkannt. Es ist zwar nicht zu erkennen, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber Erklärungen über das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses in der streitigen Zeit abgegeben hat, doch hat sie dieses Anerkenntnis sich selbst als Arbeitgeberin des Klägers gegenüber abgegeben. Dieses Anerkenntnis ist zwar nicht ausdrücklich abgegeben worden, doch ergibt es sich aus ihrem Verhalten in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1960; sie hat in ihrer Eigenschaft als Versicherungsträger sich selbst gegenüber als Arbeitgeberin des Klägers erklärt, sie werde bei Eintritt eines Versicherungsfalles allen bei ihr beschäftigten DO-Angestellten unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten Renten wie aus einer Pflichtversicherung gewähren, ohne daß sie als Arbeitgeberin für diese Versicherungszeit die Beiträge laufend entrichten müsse. Ein solches Anerkenntnis braucht nicht gegenüber dem Versicherten abgegeben worden zu sein, es genügt vielmehr, daß es dem Arbeitgeber des Versicherten gegenüber abgegeben worden ist. Inhaltlich muß in einem solchen Verhalten ebenso ein Anerkenntnis erblickt werden wie in dem Heranziehen eines Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung (vgl. dazu AN 1913, S. 517,Nr. 1716), weil auch in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, daß der Versicherungsträger die Versicherungspflicht geprüft hat. Der Umstand, daß hier Versicherungsträger und Arbeitgeberin eine Person sind, ändert an dieser Rechtslage nichts. Wenn die Beklagte nun in dem angefochtenen Bescheid - so ist dieser seinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Inhalt nach bei vernünftiger Auslegung zu verstehen, da Beiträge überhaupt nicht entrichtet sind - dennoch feststellt, in der streitigen Zeit habe kein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden, so ist diese Feststellung rechtswidrig, weil die Beklagte nach § 137 Satz 2 RKG nicht berechtigt ist, sich darauf zu berufen, daß während dieser Zeit kein gültiges Pflichtversicherungsverhältnis bestanden hat. Zwar sieht § 137 Satz 2 RKG vor, daß der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die Feststellung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses zu Unrecht erfolgt ist, und über die Gewährung einer Rente war noch nicht zu befinden. Doch muß ein Rechtsschutzbedürfnis, schon vorher eine entsprechende Feststellung fordern zu können, dann anerkannt werden, wenn, wie hier, der Versicherungsträger schon vorher die Feststellung trifft, daß ein Pflichtversicherungsverhältnis nicht bestanden hat.

Für die vom Kläger begehrte weitergehende Feststellung, daß er in der streitigen Zeit der knappschaftlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglied angehört habe, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte, wie schon ausgeführt, bereits früher ein Pflichtversicherungsverhältnis anerkannt hatte. Ob diese Anerkennung damals zu Recht erfolgt ist, kann hierbei dahingestellt bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS